

Der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in
Oberbayern-Ost



Der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in
Oberbayern-West



Regionale Lehrerfortbildung in Kooperation zur Aktualisierung des Lehrscheins Erste Hilfe

Datum: 28.11. – 01.12.2022

Zeit: s. untenstehendes Programm

Ort: BRK Lehrsaal, Schützenstr. 7, 83646 Bad Tölz

Maximale Teilnehmerzahl: jeweils 30

Zielgruppe: Lehrkräfte aus den Bezirken Oberbayern-Ost, Oberbayern-West und Niederbayern, die ihren Lehrschein Erste Hilfe aktualisieren möchten

Anmeldeschluss: 21.11.2022

Bitte klären Sie im **Zweifelsfall** mit Herrn Härtle (haw@rs-gmund.de) bzw. Herrn Andree (erstehilfe@mbobw.de), ob in Ihrem Fall die Anmeldung für eine oder beide Veranstaltungen notwendig ist.

Anmeldelink für die San Auffrischung:

http://fibs.alp.dillingen.de/suche/details.php?v_id=264125

Anmeldelink für die Einführung in die Lehrunterlagen:

http://fibs.alp.dillingen.de/suche/details.php?v_id=264139

Programm:

Veranstaltung 1:

Datum/Uhrzeit	Programmpunkt	Referent
28.11. 9.00 – 16.00	San Auffrischung	Willi Härtle und Benjamin Christian, Oberbayern-Ost
29.11. 8.00 – 16.00	San Auffrischung	Willi Härtle und Benjamin Christian, Oberbayern-Ost

Veranstaltung 2:

Datum/Uhrzeit	Programmpunkt	Referent
30.11. 9.00-16.00	Einführung Lehrunterlagen	Marc Andree und Katharina Förtsch, Oberbayern-West
01.12. 9.00-16.00	Einführung Lehrunterlagen	Marc Andree und Katharina Förtsch, Oberbayern-West

Hinweis für alle Teilnehmer der Fortbildung:

Die Anmeldung erfolgt über FIBS. Nach dem Anmeldeschluss erhalten Sie die Zu- oder Absage an Ihre angegebene E-Mail-Adresse.

Unterrichtsbefreiung kann durch den Schulleiter/die Schulleiterin erteilt werden, wenn die schulischen Gegebenheiten dies zulassen.

Eine Erstattung der Auslagen gem. Art. 24 BayRKG kann nur denjenigen Lehrkräften gewährt werden, die sich **ordnungsgemäß und termingerecht** über FIBS bei der MB-Dienststelle angemeldet haben!

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz vom 28. September 2017 (FMBl. S. 459), die durch Bekanntmachung vom 11. März 2020 (BayMBl. Nr. 134) geändert wurde, ist die Erstattung von **Übernachungskosten** ab einer Entfernung von 61km auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen dem Geschäftsort und dem Dienort oder nächstgelegenen Wohnort möglich. Eine ggf. erforderliche Unterbringung muss eigenständig organisiert werden.
